

Reparaturbedingungen

1. Für ausgeführte Reparaturleistungen übernimmt TAMRON die Garantie für die Dauer von sechs bzw. zwölf Monaten bei kostenpflichtig durchgeführten Reparaturen, beginnend mit dem Datum der Fertigstellung des Reparaturgutes. Diese Garantie richtet sich auf die Nachbesserung der Reparaturleistung. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatz aus unerlaubter Handlung oder positiver Vertragsverletzung sowie Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden sind ausgeschlossen. Ein Nachbesserungsanspruch besteht nicht, wenn das Gerät unsachgemäß behandelt worden ist, von dritter Seite repariert oder wenn ein entsprechender Versuch vorgenommen wurde.
2. Innerhalb von 2 Jahre nach Kauf ist keine kostenfreie Beseitigung von auftretenden Sachmängeln ohne Kaufquittung möglich. Ab dem dritten bis fünften Jahr wird zudem noch das Zertifikat einer abgeschlossenen 5 Jahre Garantie-Registrierung benötigt.
3. Der Kostenvoranschlag beruht auf Erfahrungssätzen für die Arbeitskosten. Ob Materialkosten entstehen, kann unter Umständen erst während der Reparatur festgestellt werden. Der Auftraggeber hält sich an den Reparaturauftrag auch dann gebunden, wenn die Kostenvoranschlagssumme um 15% überschritten wird. TAMRON wird unverzüglich, sobald sich dies herausgestellt hat, dem Auftraggeber Mitteilung machen unter Angabe der neuen Kostenvoranschlagssumme. Erteilt der Auftraggeber keinen Auftrag zu der erhöhten Kostenvoranschlagssumme, so ist TAMRON berechtigt, die bis dahin entstandenen Kosten abzurechnen. **Bitte Beachten Sie: Bei Nichtdurchführung einer Reparatur berechnen wir für den Kostenvoranschlag € 20,-- zzgl. MwSt. bei Tamron Objektiven.**
4. Zahlung der Reparaturkosten bzw. der Kosten für einen abgelehnten Kostenvoranschlag erfolgt bar bei Abholung, per Nachnahme oder per Vorkasse. Anfallende Bankgebühren trägt der Auftraggeber.
5. Reparaturen sind nicht skontierfähig.
6. Der Versand des Reparaturgutes zu Tamron erfolgt per Rechnung und Gefahr des Auftragsgebers.

7. Der Auftraggeber hat das Reparaturgut unverzüglich nach Empfang zu untersuchen. Zeigt sich dabei ein Mangel, so hat er diesen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Köln.

Bitte beachten Sie: Bei Reparaturen ins Ausland können im Bestimmungsland Zoll- und Einfuhrgebühren anfallen. Diese Gebühren liegen immer in der Verantwortung des Empfängers. Über evtl. anfallende Kosten können Sie sich bei Ihrem Zollamt erkundigen.

Stand Juli 2015